

(Stand: 02.06.2021)

## 1. **Satzung**

Gemäß Satzung besteht der Vorstand aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Einem Vorstandsmitglied obliegt die Verwaltung der Vereinsfinanzen. Diese Person wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

## 2. **Wahlkommission**

- 2.1 Für den Wahlvorgang wird eine Wahlkommission gebildet, die aus zwei Personen besteht, die nicht kandidieren.
- 2.2 Der Wahlkommission obliegt die Verteilung, Einsammlung und Auszählung der Stimmen sowie die Verkündung des Ergebnisses.

## 3. **Vorstandswahlen**

- 3.1 Der Vorstand besteht aus maximal 5 Personen, inklusive Schatzmeister\*in. Mindestens zwei unterschiedliche Geschlechtsidentitäten müssen im Vorstand vertreten sein. Die Selbstzuordnung ist ausschlaggebend.
- 3.2 In den Vorstand können höchstens drei Personen, die sich der gleichen Geschlechtsidentität zuordnen, gewählt werden.
- 3.3 Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein anwesendes ordentliches Mitglied dieses beantragt.
- 3.4 Gewählt ist nur, wer mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- 3.5 Aufgrund der Regelungen zur Zusammensetzung des Vorstands (siehe 3.1 und 3.2) erfolgt die Schatzmeister\*in-Wahl zuerst. Danach folgt die Wahl des übrigen Vorstands.
- 3.6 Die Besetzung der bis zu vier freien Vorstandsplätze (ohne Schatzmeister\*in) erfolgt in der Reihenfolge der meisten Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu vier Kandidat\*innen jeweils eine Stimme geben.
- 3.7 Stehen bei Stimmgleichheit nicht genügend Vorstandsplätze zur Verfügung, kommt es zu einer Stichwahl.
- 3.8 Bei nicht geheimer Abstimmung kann die Versammlung mit relativer Mehrheit eine Blockwahl beschließen, wenn maximal vier Personen kandidieren.

## 4. **Wahlordnung**

Eine Änderung der Wahlordnung bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.